

Satzung Förderverein Freibad Kahla e. V.

Präambel

Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse, den Fortbestand des Freibades Kahla, Badweg 5, zu sichern und seine Attraktivität zu steigern.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Kahla e. V.“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird danach diesen Namen führen.

Der Verein hat seinen Sitz in 07768 Kahla. Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Stadtroda.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein Freibad Kahla verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimm- und Tauchsports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Freibades der Stadt Kahla.

Die ideelle und finanzielle Förderung durch den Förderverein dient der dauerhaften Erhaltung und Verbesserung des Freibades Kahla und der Infrastruktur im Freibad. Außerdem will der Verein sicherstellen, dass im Freibad Kahla Schwimm- und Schulsport, Kurse zum Schwimmen, Rettungsschwimmen, Tauchen, Wassergymnastik etc. abgehalten werden können.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

Der Vereinszweck wird erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Schwimm- und Tauchsports im Freibad Kahla, insbesondere der Kinder- und Jugendförderung, des Schwimm- und Schulsport, für Kurse zum Schwimmen, Rettungsschwimmen, Tauchen, Wassergymnastik etc. sowie für den Erhalt des Freibades Kahla verwendet.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Außerordentliche Mitglieder, wie Gemeinden, Firmen, Vereine oder Schulen können dem Verein beitreten. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Antrag soll Namen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers enthalten. Bei natürlichen Personen ist das Alter und bei Familien sind Namen und Alter jedes Familienmitglieds anzugeben.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für den beschränkt Geschäftsfähigen bzw. für den Minderjährigen.

Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 6 Abs. 2.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss darf erst zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden, wenn das Mitglied auf die Mahnung nicht reagiert hat, obwohl der Ausschluss ausdrücklich darin angedroht worden ist. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierfür wird eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder benötigt. Gegen den Beschluss hat der Betroffene gegenüber dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Diese Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anordnungen des Vereins sind für Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

An der Willensbildung im Verein kann jedes Mitglied gemäß den Bestimmungen der Mitgliederversammlung teilnehmen. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Fördernde Mitglieder haben weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht. Sie dürfen aber an den Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 7 Beiträge

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, den Jahresbeitrag im Voraus bis spätestens Ende April des Jahres zu leisten. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann der Stundung des Beitrags auf schriftlichen Antrag zustimmen. Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem außerordentlichen Mitglied schriftlich festgelegt.

Über die Höhe, Fälligkeit und Staffelung der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Sie beschließt ebenfalls über Eigenleistungen in Form von Arbeitsstunden und die Anzahl der pro Kalenderjahr zu leistenden Stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem 1. Beisitzer
- dem 2. Beisitzer
- dem 3. Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann über weitere Beisitzer beschließen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, beginnend mit der Wahl.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts sowie erforderlichenfalls von aktuellen Zwischenberichten.
- d) Beschluss über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands an der Abstimmung mitwirken.

Die Beschlüsse sind per Protokoll festzuhalten und vom Protokollanten und Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Das Protokoll muss folgende Punkte enthalten: Ort, Datum und Zeit der Sitzung die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters. Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Regelungen der Vorstandsarbeit mittels Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Vereinsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung) zu erlassen. Diese sind durch den Vorstand zu beschließen. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten die zwei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und die Sammlung sämtlicher Belege im Sinne einer geordneten Vereinsführung. Er leistet Zahlungen für den Verein im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel.

§ 10 Ehrenamtlichkeit und Vereinsarbeit der Vorstandsämter

Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Datum und Zeit durch Aushang im Vereinskasten im Freibad Kahla oder im Amtsblatt der Stadt Kahla einberufen.

Auswärtige Mitglieder sind in geeigneter schriftlicher Form zu benachrichtigen.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass verspätet eingereichte Anträge behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über Inhalt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Änderungen der Satzung einschließlich der Änderung des Zwecks erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- b) Die Festlegung von Schwerpunkten, um den Vereinszweck durch die erforderlichen genannten Tätigkeiten und Maßnahmen zu erreichen.
- c) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- d) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer.
- e) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie berichten dem Vorstand vorab, wenn sie Mängel in der Kassenführung festgestellt haben.
- f) Die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfern.
- g) Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Sollten die Satzungsbestimmungen durch mögliche Auflagen der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Erlangung der Gemeinnützigkeit Änderungen und Ergänzungen erfordern, ermächtigt die Mitgliederversammlung den Vorstand, diese Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Die alten sowie die neuen Texte sind vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Eine Satzungsänderung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Registergericht die angemeldete Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet wird und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann. Dabei muss der Vereinszweck unberührt bleiben. Entsprechendes gilt, wenn die Finanzverwaltung wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit Auflagen macht. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kahla, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftung

Der gemeinnützige Verein „Förderverein Freibad Kahla e. V.“ haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten vor.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung vom xx.xx.2018 neu gefasst und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften des Vorstandes: